

Allgemeines Gesetzbuch der Kleinraabischen-Republik (AGK)

Enthält: Strafprozessordnung und Straftatbestände

Ausfertigungsdatum: 05.Juli 2012

1. Auflage

Für ein friedvolles und harmonisches Miteinander ist es wichtig, seinen Mitmenschen zu achten und diesen in seiner Würde unangetastet zu lassen.

Um dieses Miteinander zu gewährleisten, schützt das Allgemeine Gesetzbuch der Kleinraabischen-Republik die Rechte aller BürgerInnen und definiert die Strafen bei Verstoß.

Allgemeines

Das Grundvokabular wurde aus praktischen Gründen den entsprechenden Gesetzbüchern der Bundesrepublik Deutschlands übernommen. Die zuständigen Richter, Anwälte und Polizeibeamte sollten also die richtige Verwendung dieser Begriffe beachten.

Des Weiteren ist das Gericht dazu aufgefordert dem Parlament eine detaillierte Prozess- und Geschäftsordnung, welche das genauere Vorgehen im Rahmen dieses Gesetzbuches ergänzt, vorzustellen und als Antrag zur Abstimmung zu stellen.

I. Strafprozessordnung

§1 Reichweite

Das Gericht der Kleinraabischen-Republik ist nur für Straftaten zuständig, welche den Rahmen des Rollenspiels nicht übersteigen. Das bedeutet, dass jene Straftaten an die Justiz der Bundesrepublik Deutschland weitergereicht werden.

§2 Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat darf nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§3 Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

- die Beweggründe und die Ziele des Täters,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben des Täters, seine persönlichen Verhältnisse
- sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie
- das Bemühen des Täters einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

§4 Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen

Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so werden alle entsprechenden Strafen vom Gericht zu einer Gesamtstrafe zusammengefasst.

§5 Auflagen

(1) Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist,

Dabei dürfen an den Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen,

1. nach eigenen Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen,
3. gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder
4. einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen.

II Straftatbestände

§6 Gefährdung der demokratischen Rechtsordnung

(1) Bei Hochverrat oder einer Sabotage gegen die verfassungsmäßige Ordnung ist das Gericht dazu verpflichtet die Tatbestände unverzüglich und lückenlos dem Projektwochenausschuss sowie der Schulleitung darzustellen und in einem schweren Fall über die sofortige Beendigung der Projektwoche „Schule als Staat“ zu beraten.

(2) Bei einer gemindert auswirkungsstarken Tat ist nach Rücksprache mit der Schulleitung, die Person, welche nach Ermessen der Richter weiterhin eine Bedrohung für die Allgemeinheit darstellt, aus der Kleinraabischen Republik zu verweisen.

§7 Widerstand gegen die Staatsgewalt

Wer die Mitglieder eines Verfassungsorganes nötigt, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte leistet oder öffentlich zu Straftaten auffordert, wird mit einer Geldstrafe nicht unter dem Betrag seines Tagesverdienstes zugunsten der Staatskasse bestraft.

§8 Straftat gegen die öffentliche Ordnung

Wer Haus- oder Landfriedensbruch begeht bzw. an der Bildung einer kriminellen Vereinigung aktiv beteiligt gewesen ist, wird mit einer Auflage gemäß §5 bestraft. Der Versuch ist strafbar gemäß §5.

§9 Geld- und Wertzeichenfälschung

Wer Geld- und Wertzeichenfälschung betrieben hat, wird mit der Abgabe aller seiner finanziellen und wirtschaftlichen Mittel bestraft und erhält ein Verbot auf eine weitere Teilnahme am Zahlungsverkehr der Kleinraabischen-Republik.

Der Versuch ist strafbar gemäß §5.

§10 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Wer eine leichte Körperverletzung verursacht oder sich an einer Schlägerei beteiligt hat eine gemeinnützige Arbeit nicht unter fünf Stunden zu erbringen.

Bei einem schwerwiegenderen Vergehen wird im Sinne von §1 weiter verfahren.

§11 Diebstahl und Sachbeschädigung

Wer einen Diebstahl oder eine Sachbeschädigung begeht oder sich daran beteiligt hat muss

1. den entsprechenden Wert in Riegeln an das Opfer ausbezahlen und zusätzlich
2. eine von den Richtern als angemessen empfundene Zeit als gemeinnützige Arbeit zu erbringen.

§12 Betrug und Untreue

(1) Wer einen Betrug begeht, staatliche Gelder veruntreut oder sein Amt zu einer nicht vorhergesehenen Aufgabe missbraucht, wird gemäß §5 bestraft.

(2) Politische Amtsträger werden bei Verstoß wegen ihrer besonderen Verantwortung in eine neue Beschäftigung vermittelt. Hierfür ist das Arbeitsministerium zuständig.

§ 13 Straftaten gegen die Umwelt

Den vom Parlament verabschiedeten Gesetzen, welche die Umweltpolitik betreffen, übernommen:

(1) Jede/r Bürger/in muss die allgemein anerkannten Umwelt- und Gesundheits-Prinzipien einhalten. Grobe Verstöße dagegen werden nach Ermessen des Gerichts geahndet.

(2)

a) Kaffee, Tee oder Kakao dürfen nur eingeführt und verwendet werden, wenn sie „fair gehandelt“ sind.

b) Eier dürfen nur eingeführt und verwendet werden, wenn sie von der Haltungsform „0“ (Bio) oder „1“ (Freiland) sind.

Es handelt sich um erste Ziffer bei der aufgestempelten Nummer.

c) Fleischprodukte dürfen nur eingeführt und verwendet werden, wenn sie aus artgerechter Tierhaltung stammen (Bio, Neuland)

Bei Verstoß gegen diese Vorschriften (a, b, c) wird eine Umweltgebühr von 20 R. pro Tag und Betrieb fällig.

(3) Einweggetränkeflaschen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Milchpackungen.

Bei Verstoß gegen diese Vorschrift wird eine Umweltgebühr von 20 R. pro Tag und Betrieb fällig.

(4) Betriebe und Veranstalter müssen dafür sorgen, dass ein Lautstärke-Grenzwert von 85 dB nicht überschritten wird. Das Umweltministerium darf Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Bei Verstoß gegen diese Vorschrift wird eine Umweltgebühr von 20 R. pro Tag und Betrieb fällig.

(5) Bei sonstigen Verstößen gegen die Umweltgesetze wird gemäß §5 verfahren.

Im Anhang

Weitere vom Parlament verabschiedete Gesetze, welche das Gericht betreffen und nicht mit dem Allgemeinen Gesetzbuch der Kleinraabischen-Republik abgestimmt wurden.

- ⇒ Die Arbeitsgesetze
- ⇒ Das Eherecht
- ⇒ Das Gesetz zur Erlangung des Doktoren- und Professorentitels
- ⇒ Das Gesetz zum Umgang mit Umweltstrafen
- ⇒ Das Gesetz zur Nutzung öffentlicher Werbeflächen
- ⇒ Das Gesetz zum Umwelt-und Gesundheitsschutz
- ⇒ Finanzgesetze der Kleinraabischen – Republik
- ⇒ Verhandlungsordnung

Arbeitsgesetze

§1 Kündigungsschutz

(1) Im Regelfall kann nicht gekündigt werden.

(2) Im Ausnahmefall kann einem Arbeitnehmer im Falle dauerhafter Arbeitsverweigerung gekündigt werden.

- Dies setzt voraus, dass mit schriftlicher Begründung das Arbeitsministerium darüber informiert wird und die betroffenen Personen vorher angehört wurden.
- Das AM entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Kündigung.
- Falls in dem Betrieb ein Arbeitgeber vorhanden ist, der die Kündigung ausgesprochen hat, muss dem eventuell vorhandenen Betriebsrat die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
- Einsprüche gegen die Entscheidung des AM werden vom Klein-Raabischen-Gerichtshof behandelt.

§2 Arbeitsplatzwechsel

(1) Betriebe können Arbeitskräfte abwerben oder tauschen, brauchen dafür aber die Genehmigung des Arbeitsministeriums.

(2) Ebenso können auch einzelne Mitarbeiter einen Arbeitsplatztausch beim Arbeitsministerium beantragen.

Eherecht

- (1) In der Klein- Raabischen- Republik darf jeder BürgerIn den Bund der Ehe schließen.
- (2) Der EhepartnerIn darf unabhängig von Geschlecht, Alter und Stand in der Gesellschaft ausgewählt werden.
- (3) Die Ehe bringt keine steuerlichen Vor-/Nachteile.
- (4) Den Bund der Ehe darf jeder Staatsbürger mit beliebig vielen Personen eingehen.
- (5) Die Auflösung des Ehebundes (Scheidung) ist gestattet.
- (6) Jede Person darf sich nur einmal am Tag scheiden lassen.
- (7) Eine Scheidung ist nur rechtens, sofern sich an einen Scheidungsanwalt gewandt wurde.
- (8) Touristen werden in der Klein- Raabischen- Republik in Bezug auf das Ehegesetz wie BürgerInnen behandelt.
- (9) Ehepartner sind verpflichtet ihre Heirat/Scheidung in einer Klein- Raabischen Zeitung zu veröffentlichen.

Doktoren - und Professorentitel

Hiermit stelle ich den Antrag auf die Möglichkeit des Erhaltens eines Dokortitels bzw. Professorentitels während der Projektwoche. Dies kann geschehen, indem man eine Arbeit zu wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Themen von mindestens 4 Seiten bzw. 10 Seiten Länge bei den Richtern einreicht, die dann über die Verleihung des entsprechenden Titels entscheiden werden.

Arbeiten bis zu 10 Seiten Länge erhalten dabei den Dokortitel. Arbeiten von 10 Seiten Länge oder mehr erhalten den Professorentitel.

Der Antrag wurde von dem Parlament angenommen.

Gesetz zum Umgang mit Umweltstrafen

In der Regel begleicht ein Betrieb, bei dem Kontrolleure einen Verstoß gegen die Umweltgesetze festgestellt haben, die festgesetzte oder vom Gericht festgelegte Strafe am gleichen Tag beim Gericht.

Wenn ein Betrieb sich von den Umweltkontrolleuren ungerecht eingestuft fühlt, so kann er innerhalb einer Frist von einer Stunde bei Gericht Einspruch gegen die Verhängung der Strafe einlegen. Das Gericht entscheidet dann.

Nutzung der öffentlichen Werbeflächen

Hiermit wird beantragt, dass die Werbeflächen in der Kleinraabischen Republik ausschließlich von Werbeagenturen oder der Regierung genutzt werden können. Sollte es Streit geben, wer welche Werbeflächen bekommt, darf der Kleinraabische Gerichtshof entscheiden.

Möchten die Betriebe Werbung machen, sollen sie sich an eine der Werbeagenturen wenden.

Außerdem hat das Parlament beschlossen, dass es keine Patente in der Kleinraabischen-Republik gibt.

Gesetz zum Umwelt- und Gesundheitsschutz

1. Jede/r Bürger/in muss die allgemein anerkannten Umwelt- und Gesundheits-Prinzipien einhalten. Grobe Verstöße dagegen werden nach Ermessen des Gerichts geahndet.

Gemeint sind z.B. extreme Vermüllung des Betriebes oder des öffentlichen Raumes, hygienisch untragbare Zustände in Restaurationsbetrieben, Energieverschwendung durch z.B. Anlassen der Kaffeemaschine über Nacht.

2. Jeder Betrieb benennt eine(n) Umweltbeauftragte(n). Diese(r) dient als Ansprechpartner und ist für die Einhaltung der entsprechenden Gesetze verantwortlich.

3. a) Kaffee, Tee oder Kakao dürfen nur eingeführt und verwendet werden, wenn sie „fair gehandelt“ sind.

b) Eier dürfen nur eingeführt und verwendet werden, wenn sie von der Haltungsform „0“ (Bio) oder „1“ (Freiland) sind.

Es handelt sich um erste Ziffer bei der aufgestempelten Nummer.

c) Fleischprodukte dürfen nur eingeführt und verwendet werden, wenn sie aus artgerechter Tierhaltung stammen (Bio, Neuland)

Bei Verstoß gegen diese Vorschriften (a, b, c) wird eine Umweltgebühr von 20 R. pro Tag und Betrieb fällig.

4. Jeder Restaurationsbetrieb muss mindestens ein Angebot an herzhaftem Essen (quasi zuckerfrei) im Sortiment haben, um zu verhindern, dass zu viele ungesunde Nahrungsmittel konsumiert werden.

z.B. könnte ein Waffelbäcker-Betrieb auch herzhaftes Vollkornwaffeln oder eine Saftbar auch Käsebrötchen anbieten.

5. Um die ausgewogene Ernährung der Bevölkerung zu ermöglichen, wird eine

„Volksküche“ eingerichtet, in der einfache warme Gerichte zum Selbstkostenpreis angeboten werden.

Dabei sollen kostenlose Gaben der Supermärkte genutzt werden. Das Kochen der Gerichte wird in eigener Regie des Umweltministeriums durchgeführt. Evtl. wird halbprofessionelle Hilfe benötigt.

6. Einweggeschirr, -besteck und –Getränkeflaschen sind nicht zulässig.

Ausgenommen sind Milchpackungen.

Bei Verstoß gegen diese Vorschrift wird eine Umweltgebühr von 20 R. pro Tag und Betrieb fällig.

7. Die Betriebe sind dafür verantwortlich,

a) dass möglich wenig Müll entsteht und

b) dass der anfallende Müll getrennt wird nach Papier, Wertstoffen (gelber Sack), Restmüll und bei Restaurationsbetrieben organischem Müll.

c) dass die Räume am Ende des Arbeitstages sauber und ordentlich (besenrein) hinterlassen werden.

Die Müllentsorgung kann gegen Entgelt auf einen staatlichen Müllentsorger übertragen werden.

8. Betriebe und Veranstalter müssen dafür sorgen, dass ein Lautstärke-

Grenzwert von 85 dB nicht überschritten wird.

Bei Verstoß gegen diese Vorschrift wird eine Umweltgebühr von 20 R. pro Tag und Betrieb fällig.

9. 70 dB Bürolärm, Haushaltslärm.

10. 75 dB Fahrradglocke (genormte Mindestlautstärke)

11. 80 dB Starker Straßenlärm, Staubsauger, Schreien, Kinderlärm.

12. 85 dB Gehörschutz im gewerblichen Arbeitsbereich vorgeschrieben.

Finanzgesetze der Kleinraabischen - Republik

Geld

1. Die Währung der Kleinraabischen Republik heißt Riegel und wird mit R abgekürzt. Einem R entsprechen 100 Ludwig.
2. Banknoten werden in den Werten 1 R, 2,50 R, 5 R, 10 R, 20 R und 50 R ausgegeben. Am 13.07.2012 beschloss das Parlament ebenfalls noch einen 1 Riegelschein einzuführen, da so die Betriebe ihre Preise besser regulieren können.
3. Im Bargeldverkehr wird auf Einheiten von 2,50 R gerundet.
4. Es ist verboten, Geld nachzumachen oder zu fälschen oder nachgemachtes oder gefälschtes Geld in Umlauf zu bringen.
5. Die Banknoten und ihre Sicherheitsmerkmale werden den Bürgern vor Beginn der ProWo vorgestellt.
6. Betriebe können ihr Vermögen in Bilanzbüchern eintragen lassen, um größere Bargeldmengen zu vermeiden. Eintragungen und Änderungen sind nur durch die Zentralbank möglich. Als Bilanzbuch sind das „Blaue Heft“ des Betriebsgründers bzw. -leiters oder ein dazu vom Betrieb angeschafftes „Blaues Heft“ zulässig. In den Bilanzbüchern wird auf Einheiten von 1 Ludwig gerundet.
7. Geld kann 1:5 umgetauscht werden.

Das Geld der Bürger

1. Jeder Bürger zahlt an die Zentralbank vor Beginn der ProWo 12,50 € ein. Das Geld wird über die Klassen eingesammelt.

2. Wer diesen Betrag nicht fristgemäß einzahlt,
 - bekommt frühestens am Tag nach seiner verspäteten Einzahlung Arbeitslohn,
 - dessen Betrieb erhält für diesen Bürger nicht die Anschubfinanzierung von 25 R,
 - der wird von der Möglichkeit ausgeschlossen, R in € zurückzutauschen,
 - bleibt über das Ende der ProWo hinaus verpflichtet, den Betrag nachträglich einzuzahlen.
3. Während der ProWo kann jeder Bürger weitere € in R eintauschen. Kurs 1:5
4. Jeder Bürger bekommt von seinem Betrieb täglich im Voraus Arbeitslohn ausgezahlt. (Bei einem Mindestlohn von 5 Riegel pro Stunde in 5 Stunden an 5 Tagen könnten am Ende der ProWo 125 R gegen 12,50 € eingetauscht werden.)
5. Am Ende der ProWo müssen die Betriebe eine Abschlussbilanz vorlegen. Danach können sie eventuelle Überschüsse unter ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufteilen.
6. Nach Ende der ProWo kann jeder Bürger R in € umtauschen. Dabei erhält jeder jeweils 0,5 € für 5 R. Dieses Umtauschrecht wird durch folgende Grenzen eingeschränkt:
 - Niemand darf mehr als die zu Beginn eingezahlten 12,50 € eintauschen.
 - Kleinere Einheiten als 5 R werden nicht umgetauscht.

- Die Zentralbank stellt am Ende der ProWo fest, wie hoch das Staatsvermögen in € ist und welchem Anteil vom Staatsvermögen zu Beginn der ProWo das entspricht. Ist dieser Anteil kleiner als 1, so kann jeder nur höchstens diesen Anteil von 12,50 € zurücktauschen.
- Angehörige von Betrieben, die ihre Abschlussbilanz noch nicht vorgelegt haben, sind vom Rückumtausch ausgeschlossen.
- Angehörige von Betrieben, die Schulden bei der Zentralbank haben, dürfen nicht zurücktauschen.

Die Zentralbank bestimmt, ab und bis wann der Rückumtausch stattfindet.

Finanzierung der Betriebe

Einnahmen der Betriebe

1. Jeder Betrieb erhält einen zinslosen Anschubfinanzierungskredit von 100 R unabhängig von seiner Größe sowie von 25 R pro Mitarbeiter.(am ersten Tag)
2. Betrieben, die nicht der Lebensmittel-Wirtschaft angehören, kann die Zentralbank Kredite in R bewilligen, die bis zum Ende der ProWo zurückgezahlt werden müssen. Der Zinssatz wird von der Zentralbank festgelegt.
3. Betrieben, die der Lebensmittel-Wirtschaft angehören, kann die Zentralbank Kredite in R bewilligen, die bis zum Ende des Tages zurückgezahlt werden müssen. Der Zinssatz wird von der Zentralbank festgelegt.

Ausgaben der Betriebe

4. Betriebe müssen der Kleinraabischen Republik Steuern zahlen. Die Steuern richten sich nach dem Umsatz der Betriebe und müssen täglich an die Zentralbank entrichtet werden.
 - Für Betriebe in der Lebensmittelindustrie betragen die Steuern 20 % aller Einnahmen aus Verkauf und Dienstleistung
 - Für die übrigen Betriebe betragen die Steuern 10 % aller Einnahmen aus Verkauf und Dienstleistung.
5. Die Betriebe müssen ihren Mitarbeitern täglich im Voraus den Arbeitslohn auszahlen.
6. Jeder Betrieb ist verpflichtet, täglich eine Bilanz aller Einnahmen aufzustellen und den Ausgaben gegenüberzustellen. Die Einnahmenbilanz ist Grundlage der Steuerpflicht des Betriebes.

Pflichten am Ende der ProWo

7. Wenn am Ende der ProWo im Betrieb noch Waren vorhanden sind, die für den Verbrauch und Verkauf bestimmt waren und für die der Betrieb eine Erstattung in € erhalten hat, muss er für diese Erstattung eine Rückabwicklung der Erstattung bei der Zentralbank oder dem Finanzministerium veranlassen. Dann erhält der Betrieb auch den Zollzuschlag in R zurück. Es soll verhindert werden, dass Betriebe durch Importe ihre R in € konvertieren und die importierten Waren nach Ende der ProWo als geldwerten Vorteil mitnehmen.

8. Am Ende der ProWo ist der Betrieb verpflichtet, eine Abschlussbilanz vorzulegen, in die Gesamteinnahmen und –ausgaben eingehen. Etwaige Kredite bei der Zentralbank müssen vorher beglichen werden.
9. Etwaige Überschüsse nach Vorlage der Abschlussbilanz dürfen unter den Mitarbeitern aufgeteilt werden. Dabei darf kein Mitarbeiter mehr als das Doppelte eines anderen erhalten.

Drohende Zahlungsunfähigkeit eines Betriebes

10. Ein Betrieb kann zur Vermeidung seiner Zahlungsunfähigkeit Staatshilfen beim Finanzministerium beantragen. Bevor er Geld oder geldwerte Leistungen erhält, muss er in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium versuchen, seine Arbeitsfähigkeit durch organisatorische und strukturelle Veränderungen bis zum Ende der ProWo aufrecht zu erhalten.
11. Sollte ein Betrieb Staatshilfen erhalten haben und am Ende der ProWo eine positive Abschlussbilanz erreichen, dann muss er die Staatshilfen soweit möglich zurückzahlen.

Warenbeschaffung durch die Betriebe

1. Betriebe dürfen Waren zum Verbrauch und Verkauf während der ProWo importieren. Dabei sind die Vorgaben der Umweltgesetze zu beachten.
2. Betriebe, die Waren importiert haben, legen bei der Zentralbank die entsprechenden Quittungen oder aussagekräftige Kassenzettel vor und erhalten den Betrag in € erstattet. Dafür müssen sie den entsprechenden Betrag in R sowie einen Zollaufschlag von 20% entrichten. Die Quittungen

oder Kassenzettel sind für eine eventuelle Rückabwicklung im Betrieb aufzubewahren.

3. Ausgaben für Waren, die nach dem Ermessen des Finanzministeriums oder der Zentralbank nicht zum Verkauf und Verbrauch bestimmt sind, werden nicht erstattet. Betriebe, die Waren nicht verkaufen, können vom Finanzministerium oder der Zentralbank zur Rückabwicklung der €-Erstattung verpflichtet werden. Der Zollaufschlag wird dann nur zur Hälfte erstattet.
4. Die Zentralbank kann bei Devisenknappheit die Erstattung aussetzen oder ganz einstellen. Die Aussetzung oder Einstellung muss sofort im Staat bekannt gemacht werden. Das Parlament und die Regierung treten unverzüglich zusammen, um über ein vorzeitiges Ende der ProWo zu beraten.

Finanzierung des Staates

Einnahmen des Staates

1. Der Staat hat als wesentliche Einnahmequellen
 - Steuern von den Betrieben
 - Einnahmen aus dem Zoll bei Warenimport durch die Betriebe
 - sonstige Einnahmen
2. Die Steuern betragen 20 % aller Einnahmen aus Verkauf und Dienstleistung der Betriebe in der Lebensmittelindustrie und 10 % aller Einnahmen aus Verkauf und Dienstleistung der übrigen Betriebe. Die Steuereinnahmen werden von der Zentralbank verwaltet und dem Staat zur Verfügung gehalten.

3. Der Zollaufschlag bei Warenimport durch die Betriebe beträgt 10 % des Betrages in R, den die Betriebe für ihre Auslagen in € einzahlen. Die Zolleinnahmen werden von der Zentralbank verwaltet und dem Staat zur Verfügung gehalten.
4. Die Regierung kann von der Zentralbank zinslose Kredite verlangen. Wenn die Kreditsumme mehr als das doppelte aller Lohnzahlungen des Staates für einen Tag beträgt, darf jeder weitere Kredit nur mit Zustimmung des Parlaments verlangt werden.

Ausgaben des Staates

5. Die Kleinraabische Republik (der Staat) ist verpflichtet, der Großmogulin, dem Kanzler, den Regierungsangehörigen, Abgeordneten, Richtern und Mitarbeitern der Ministerien und Staatsbetriebe Arbeitslohn zu zahlen. Sollten einzelne einen Teil ihrer Arbeitszeit für den Staat aufbringen, einen weiteren Teil aber für einen Betrieb, so zahlen Staat und Betrieb die entsprechenden Anteile.
6. Die Großmogulin und der Kanzler erhalten das Doppelte des Mindestlohnes, die Richter und Minister erhalten das 1,5-Fache des Mindestlohnes, alle weiteren Mitarbeiter erhalten den Mindestlohn. Alle Löhne vom Staat werden für 5 Stunden pro Tag gezahlt. Verantwortlich für die Auszahlung ist das Finanzministerium.
7. Das Amt der Großmogulin und das des Kanzlers, die Ministerien, Staatsbetriebe und das Gericht erhalten eine Anschubfinanzierung wie private Betriebe aus 100 R und dem Betrag, der zur Auszahlung des ersten

Tageslohns notwendig ist. Weitere Mittel können sie beim Parlament beantragen.

Die Zentralbank und das Staatsvermögen

Status der Zentralbank und ihrer Mitarbeiter

1. Die Zentralbank (ZB) ist ein staatlicher Betrieb. Die ZB ist politisch unabhängig von der Regierung und ihren Ministerien, kann aber organisatorisch mit ihnen zusammenarbeiten. Mitarbeiter der Regierung und der Ministerien können auch für die ZB tätig werden. Das Finanzministerium ist verantwortlich für die Zuordnung der Mitarbeiter in der ZB.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZB haften nicht persönlich für das Staatsvermögen, solange sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich zum Schaden der Kleinraabischen Republik, ihrer Bürger oder Betriebe handeln.

Aktivitäten der ZB während und nach der ProWo

3. Die ZB nimmt für den Staat die Steuern der Betriebe und die Zollzuschläge ein. Sie stellt die Einnahmen aus Steuern, Zollzuschlägen und Zinsen dem Staat zur Verfügung.
4. Die ZB zahlt beim Warenimport durch die Betriebe den Betrieben ihre Auslagen in € aus und nimmt den Gegenwert in R und den Zollzuschlag von den Betrieben ein.
5. Die ZB organisiert den Umtausch von € in R während der ProWo durch Bürger und Gäste.
6. Die ZB vergibt Kredite und nimmt Rückzahlungen und Zinsen ein.

7. Bei den Aktivitäten nach Satz 3 bis 5 wird die ZB von der Polizei unterstützt.
8. Die ZB stellt am Ende der ProWo fest, wie hoch das Staatsvermögen in € ist und welchem Anteil vom Staatsvermögen zu Beginn der ProWo das entspricht.
9. Die ZB organisiert den Rückumtausch für die Bürger von R in €.

Kreditvergabe durch die ZB

10. Die ZB vergibt zinslose Kredite an den Staat.

11. Die ZB kann Betrieben Kredite gewähren.

- Betrieben der Lebensmittelwirtschaft dürfen Kredite höchstens bis zum Bedarf für einen Arbeitstag gewährt werden.
- Betrieben der übrigen Wirtschaft können Kredite gewährt werden, soweit es für eine Aufrechterhaltung der Arbeit notwendig ist.
- Die Zentralbank kann Kredite verweigern, wenn sie annimmt, dass der beantragende Betrieb sie nicht bis zum Ende der ProWo zurückzahlen kann oder dass die Kreditsumme unangemessen hoch ist.

12. Die ZB vergibt keine Kredite an einzelne Bürger.

13. Die ZB kann alle Kredite verweigern, wenn die Währungsreserve (in €) nicht mehr zur Deckung ausreicht. In diesem Fall treten unverzüglich das Parlament und die Regierung zusammen, um über ein vorzeitiges Ende der ProWo zu beraten.

Verantwortung für die Währungsreserve in €

14. Die Zentralbank verwahrt das Staatsvermögen (in €) bei einer Bank im deutschen Ausland. Beträge, die 2500 € nicht übersteigen, kann die ZB im Staatsgebiet als Bargeld vorhalten. Beträge, die 2500 € übersteigen, dürfen 72 Stunden nach Einnahme und 24 Stunden vor ihrer Auszahlung am Ende der ProWo vorgehalten werden.

15. Nach Beendigung der ProWo legt die ZB eine Abrechnung über das Staatsvermögen vor. Die Abrechnung wird im Ergebnis in der Schule veröffentlicht und in der Gesamtkonferenz präsentiert. Die Gesamtkonferenz entscheidet gegebenenfalls über die Verwendung des verbleibenden Staatsvermögens.

Pflichten und Rechte der Bürger gegenüber den Betrieben

Arbeitszeit und Pausenzeit

1. Jeder Bürger ist verpflichtet, 5 Stunden täglich in seinem Betrieb zu arbeiten. Davon sind 30 min. Pause.
2. Jeder Bürger ist verpflichtet, sich über seine Arbeitszeit von 5 h hinaus täglich 30 min. in der Kleinraabischen Republik aufzuhalten, um die Leistungen und Angebote der anderen Bürger und Betriebe wertschätzend wahrzunehmen.

Mindestlohn und Überstunden

3. Jeder Bürger hat Anspruch auf die Bezahlung eines Mindestlohnes von 5 R pro Stunde für 5 Stunden pro Tag. Überstunden müssen nicht bezahlt werden.

Schwänzer werden nicht bezahlt

4. Mitarbeiter, die ihre Arbeitszeit nicht oder nicht voll ableisten, obwohl sie im Betrieb dazu aufgefordert wurden, müssen nicht oder nicht voll bezahlt werden.

Pflichten der Betriebe untereinander

Friedenspflicht

1. Betriebe, die sich einen Raum teilen, müssen eine faire Aufteilung finden, die allen Betrieben gleichermaßen Möglichkeiten zur zufrieden stellenden und erfolgreichen Arbeit bietet.
2. Ein Betrieb darf keinen anderen Betrieb mit unfairen Mitteln und Methoden bekämpfen. Sollte das doch geschehen, so kann der geschädigte Betrieb beim Gericht Unterlassung und Schadenersatz einklagen.
3. Ein Betrieb darf sein Tätigkeitsfeld nur dann erweitern, wenn die übrigen Betriebe des erweiterten Tätigkeitsfeldes damit einverstanden sind oder das Arbeitsministerium ausdrücklich die Erlaubnis gibt.

Betriebe der Lebensmittelwirtschaft und übrige Betriebe

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Betriebe, die sich mit der Verarbeitung und dem Verkauf von Lebensmitteln finanzieren, sehr leicht profitabel arbeiten können. Genauso ist es für Betriebe, die andere Waren produzieren oder verarbeiten eher schwierig, für Betriebe des kulturellen Bereiches sogar sehr schwierig, ausreichende Einnahmen zu erzielen. Aus diesem Grund werden diese beiden Sektoren in der ProWo unterschiedlich behandelt, indem sie unterschiedlich Steuern zahlen, zu unterschiedlichen Bedingungen Kredite erhalten können usw.

1. Nach der zur Wahl der Arbeitsplätze aushängenden Liste der Betriebe sind folgende der Lebensmittelwirtschaft zuzuordnen: Nr. 5, 11, 12,13, 15, 16 (?), 19 (?), 23, 27, 28, 38, 39, 40, 42, 43, 46, 47, 49, 51, 54, 58, 61, 63.
2. Die übrigen Betriebe sind nicht der Lebensmittelwirtschaft zuzuordnen.
3. Das Arbeits- und das Finanzministerium können vor und während der ProWo die Zuordnung ändern. Änderungen müssen den Betrieben begründet mitgeteilt werden.
4. Ein Betrieb, der nicht der Lebensmittelwirtschaft angehört und sein Tätigkeitsfeld um Verarbeitung oder Verkauf von Lebensmitteln erweitert, gilt vom Tag der Erweiterung an als Betrieb der Lebensmittelwirtschaft.
5. Ein Betrieb, der der Lebensmittelwirtschaft angehört und sein Tätigkeitsfeld um jegliche Verarbeitung oder Verkauf von Lebensmitteln verringert, gilt vom Tag nach der Einschränkung an nicht mehr als Betrieb der Lebensmittelwirtschaft.